

## Sanierungssatzung „Ortszentrum Alt Ruppin“

### Präambel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.10.2001 (GVBl. I S. 298) und § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I, 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBI. I, S. 2376), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.05.2002 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ (Sanierungssatzung „Ortszentrum Alt Ruppin“) beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Zentrum des Ortsteils Alt Ruppin wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst das Gebiet des Stadtkernes von Alt Ruppin. Das Gebiet wird begrenzt durch folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile.

#### **Im Nordosten:**

Westlich der Gartenstraße ab Anna-Petra-Straße, westlich ab Krangener Straße unter Einbeziehung des Grundstückes Krangener Straße 1,

#### **Im Norden:**

Nördlich des Schulgeländes, nördlich Am Weinberg Nr. 3 bis zum Fontaneweg, nördlich Am Weinberg Nr. 4 bis 8, westlich der Straße am Rhin von Nr. 1 bis Nr. 3 sowie aller Grundstücke bis Brückenstraße, nördlich der Brückenstraße,

#### **Im Nordwesten:**

Nördlich und südlich der Neuruppiner Straße,

#### **Im Südwesten:**

Südlich der Friedrich-Engels-Straße bis zur Nr. 33a (Forstamt), das gesamte Grundstück der Friedrich-Engels-Straße Nr. 8 und 9,

#### **Im Süden:**

Südlich der Schlossbrücke, Am Bollwerk,

#### **Im Südosten:**

Nördlich der Friedrich-Engels-Straße bis zur Breiten Straße,

#### **Im Osten:**

Östlich der Breiten Straße bis zur Anna-Petra-Straße, Einmündung Heideweg.

Die begrenzenden Straßen- und Platzräume sind im Lageplan (Anlage 1) für das Sanierungsgebiet dargestellt.

Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt 25 ha.

- (3) Die Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt auf der Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen mit integrierter Sanierungsrahmenplanung vom Juni 1994.
- (4) Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt (vereinfachtes Verfahren).

### § 3

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 24.04.1996 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuruppin für den Ortsteil Alt Ruppin über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Alt Ruppin“ vom 15.04.1996 (veröffentlicht am Amtsblatt vom 23.04.1996) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2002

Brüssow  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Theel  
Bürgermeister